



GemeindePOST

Gemeinde St. Georgen bei Obernberg

Straßenbau

In Zusammenarbeit mit dem Wegeerhaltungsverband Innviertel konnten die Pischelsdorfer Straße und der Güterweg Dietraching generalsaniert werden.

Vielen Dank den Grundanrainern, die unentgeltlich Privatgrund ins öffentliche Gut abgetreten haben um ausreichend Platz für Ausweichen, Gräben und eine Straßenbreite von durchgehend 3m zu schaffen!



Kindergarten, Kinderbetreuung

Derzeit besuchen 26 Kinder aus St. Georgen und Mörschwang den Kindergarten in zwei Gruppen. Davon sind 4 Kinder unter 3 Jahre alt.

Mit anstehenden Pensionierungen, Einsparungsmaßnahmen des Landes OÖ und durch die Gemeindefinanzierung NEU ist es notwendig die Organisation und das Angebot unseres Kindergartens hin zu einem eingruppig geführten Kindergarten zu verändern.

Dazu wird der Bedarf an Nachmittagsbetreuung, Mittagsverpflegung und Betreuung der U3- Kinder in den nächsten Wochen neu erhoben und um ein bedarfsgerechtes Angebot entwickeln zu können. Gemeinsam mit dem Verein der Tagesmütter wollen wir auch in Zukunft die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder und im Kindergarten anbieten.

Sicherheitsaktion Volksschule



Den Schulanfängern wurde auch heuer wieder eine Sicherheits – Warnweste des Zivilschutzverbandes überreicht. Eine ausreichende Sichtbarkeit im Straßenverkehr wird immer wichtiger. Dies soll vor allem den jungen Straßenverkehrsteilnehmern nähergebracht werden. Mit diesen Warnwesten soll die Sichtbarkeit der Schüler stark erhöht werden, damit die Kinder sicher ihren Schulweg antreten können.

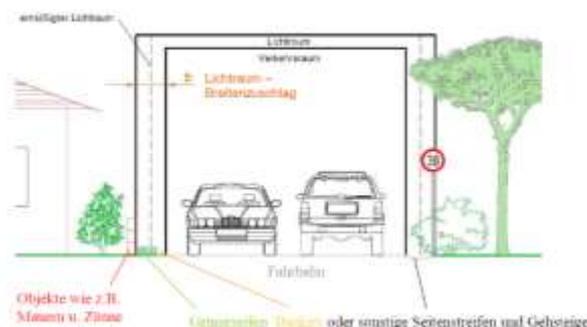
Winterdienst

Auch dieses Jahr möchten wir wieder darauf aufmerksam machen, dass bei Schneefall und Glätte im Ortsgebiet die Eigentümer/innen von Liegenschaften verpflichtet sind zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige und Gehwege entlang ihrer gesamten Liegenschaft zu räumen bzw. zu streuen.

Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und gestreut werden.

Freies Sichtfeld für sichere Straßennutzung

Bäume und Sträucher sind aus unserem Orts- und Landschaftsbild nicht wegzudenken - egal ob als Wald, Obstbaum oder Zierstrauch im Garten. Bei der Pflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern entlang von Straßen und Gehsteigen ist aber darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. -teilnehmer eintritt. Im Straßenrecht gibt es dazu folgende Bestimmungen:



Freihaltung Lichttraumprofil

Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen Straßen und Gehsteigen sind immer so zurückzuschneiden, dass Straßenbenützer nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Das sogenannte „Lichttraumprofil“ muss unbedingt freigehalten und Bäume, Sträucher oder Hecken entsprechend zurückgeschnitten werden. Das Regelprofil umfasst links und rechts der Fahrbahn das öffentliche Gut bis zur Grundgrenze, mindestens aber 60 cm gemessen vom Fahrbahnrand. Die Höhe des Lichttraumprofils beträgt 4,5 m (senkrecht). Bei Gehwegen/Gehsteigen reduziert sich das Lichttraumprofil auf eine Höhe von 2,5 m. Seitlich hat eine Freihaltung bzw. ein Rückschnitt jedenfalls bis zur gesamten Breite des Gehsteiges zu erfolgen. Dies hat auch für die Durchführung des Winterdienstes große Bedeutung.

Ausreichende Sichtweite

Bei Straßenkreuzungen und privaten Einfahrten sind Bäume, Sträucher etc. so zu pflanzen und zurückzuschneiden, dass eine ausreichende Sichtweite erhalten bleibt. Tritt ein Schadensfall im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der oben angeführten Punkte ein, kann auch der Grundbesitzer zu Schadenersatz herangezogen werden.

Wir bitten sie daher bei Erfordernis Bäume und Sträucher zurückzuschneiden.

Bauvorhaben

Sie möchten bauen? Um den Wunsch so schnell und einfach als möglich umzusetzen, sollten Sie sich vorher gut Informieren. Führen Sie deshalb vor Planungsbeginn ein Gespräch mit der zuständigen Baubehörde. Als erstes klären die rechtlichen Voraussetzungen wie z.B.

- Flächenwidmungsplan und
- Bauplatzbeurteilung

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens wird zwischen anzeigepflichtigen und baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben unterschieden.

Erkundigen Sie sich rechtzeitig über die notwendigen Unterlagen, die der Baubehörde vorzulegen sind.

Auch für bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben gelten der Flächenwidmungsplan und die Bestimmungen über die Erhaltungspflicht von baulichen Anlagen sowie allenfalls naturschutz- und wasserrechtliche Genehmigungspflichten.

WICHTIG !!! Vorprüfung: Sobald ein Planentwurf zur Verfügung steht, können Sie diesen im Gemeindeamt von dem Amtssachverständigen überprüfen lassen. So können eventuell erforderliche Planergänzungen schon vor Fertigstellung des Einreichplanes berücksichtigt werden.



Förderung Semesterticket

Die Gemeinde St. Georgen fördert auch im Studienjahr 2017/18 für Studierende die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Georgen haben den Ankauf des Semestertickets. Nähere Infos und Anträge gibt es im Gemeindeamt. Tel.: 07758/2355!

Nikolaus

der Nikolaus kommt ...



... nach
St. Georgen/O. zur Dorflinde

am **Dienstag, 05. Dez. 2017**

es gibt ab 17.30 Uhr:

*Würstl, Bier, Glühwein, Tee, Pofesen UND
eine Kleinigkeit vom Nikolaus für alle Kinder um 18.30 Uhr*



Veranstaltungskalender

1. Dezember	Feuerlöscher- Überprüfung bei der FF -St. Georgen von 16:00-19:00 Uhr
2. Dezember	EZA Markt- Kaffeestube- Adventkranzweihe 16:00 Uhr
5. Dezember	Nikolausauffahrt (ohne Krampus)
7. Dezember	Jahresabschluss und Weihnachtsfeier der FF St. Georgen - Zeughaus 19:30 Uhr
8. Dezember	Weihnachtsfeier der Senioren
9. Dezember	JHV Musikverein
13. Dezember	KFB Adventabend - Pfarrhof 19:30 Uhr
24. Dezember	Friedenslichtverteilung durch Feuerwehr Jugend - 09:00 Uhr
	Glühweinstand der LJ St. Georgen - Mörschwang - Weilbach - Kirchenplatz
25. Dezember	Nacht unter Sternen- LJ St. Georgen - Mörschwang - Weilbach, am Schmankerlhof Niederweilbach 4 ab 19:30 Uhr

Feuerlöscher – Überprüfung

Am Freitag, 01. Dezember 2017,

von 16.00 – 19.00 Uhr

im Feuerwehrhaus der FF St. Georgen b. O. a. I.



Im Rahmen dieser Aktion können neue Handfeuerlöscher angekauft werden.
Überalterte Löscher sollen zur eigenen Sicherheit zeitgerecht ausgetauscht werden.

Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher:

- Feuerlöscher dürfen nur von sachkundigen Personen überprüft werden.
- Die Überprüfung muss alle 2 Jahre durchgeführt werden.
- Die Prüfung erfolgt nach Ö-Norm F 1053 und der Löscher erhält dafür eine Prüfplakette.
- **Nach einer Verwendung bzw. nach einer unbeabsichtigten Aktivierung muss ein Feuerlöscher unbedingt überprüft werden!**

Nur funktionstüchtige Handfeuerlöscher retten im Brandfall Leben und Sachwerte!

Richtiges Löschen mit tragbaren Feuerlöschern:

